

Sitzungsvorlage Nr. 65/2018  
Sitzung: Gemeinderat  
Anlage(n):  
Vereinbarung

Sitzung am 17.04.2018

AZ: IV-022.31; 653.210/We  
Erstellt: 28.03.2018



# SITZUNGSVORLAGE

-Öffentlich-

**Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Eutingen im Gäu über den Bau und die Unterhaltung des Rad- und Gehweges parallel zur K 4715, die Parkplätze beim Friedhof Göttelfingen und die Vorbereitung zur Beleuchtung zwischen Eutingen und Göttelfingen**

## Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.11.2016 die Genehmigung zur Planung und zum Ausbau der Kreisstraße 4715 zwischen Eutingen und Göttelfingen zugestimmt. Vom Landratsamt –Straßenbauamt- werden derzeit die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Mit den Bauarbeiten soll im Herbst 2018 begonnen werden.

Für den Bau und die Unterhaltung des Rad- und Gehweges parallel zur K 4715, die Parkplätze beim Friedhof Göttelfingen und die Vorbereitung zur Beleuchtung zwischen Eutingen und Göttelfingen ist eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Eutingen im Gäu abzuschließen. Vom Landkreis Freudenstadt werden die gesamten Maßnahmen ausgeschrieben. Anteilig hat sich die Gemeinde an den Kosten des Geh- und Radweges, einschließlich der Beleuchtung und des Grunderwerbs zu beteiligen. Für die Abwicklung der Baumaßnahme übernimmt die Gemeinde zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Baukosten. Sofern für die Linksabbiegespur zum Bahnhaltapunkt keine Zuwendungsmittel genehmigt werden, fallen bei der Gemeinde Ablösekosten an. Derzeit ist mit einem Kostenanteil in Höhe von 296.300 € zu rechnen.

## Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Eutingen im Gäu über den Bau und die Unterhaltung des Rad- und Gehweges parallel zur K 4715, die Parkplätze beim Friedhof Göttelfingen und der Vorbereitung zur Beleuchtung zwischen Eutingen und Göttelfingen zu.**

# Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Freudenstadt, kurz  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rückert,

Kreis

und

der Gemeinde Eutingen im Gäu, kurz  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jöchle

Gemeinde

über

den Bau und die Unterhaltung des Rad- und Gehweges parallel zur K 4715, die Parkplätze beim Friedhof Göttelfingen und die Vorbereitung zur Beleuchtung zwischen Eutingen und Göttelfingen

## **1. Vorbemerkung**

Der Kreis baut die Kreisstraße 4715 zwischen Eutingen und Göttelfingen aus. Im Zuge dieser Maßnahme wird auf ganzer Länge auf der Westseite der Kreisstraße ein paralleler Geh- und Radweg angelegt. Radweg und Straße queren die Bahnlinie Freudenstadt – Eutingen in einem schienengleichen, beschränkten Bahnübergang. Ebenso werden mit der Maßnahme eine Linksabbiegespur zum geplanten Bahnhaltdepot Eutingen-Nord und dem dort vorgesehenen P&R-Platz, sowie zwei Bushaltestellen an der Kreisstraße und eine Querungshilfe errichtet. Am Ortseingang von Göttelfingen werden am Friedhof eine weitere Querungshilfe für Fußgänger, sowie Parkplätze für Friedhofsbesucher angelegt.

Diese Vorhaben werden in einer gemeinsamen Ausschreibung veröffentlicht und an einen Unternehmer vergeben, allerdings mit getrennter Bauleitung und Abrechnung.

## **2. Baukosten und Kostentragung**

Kreis und Gemeinde vereinbaren für die Kostentragung folgende Regelung:

Die Kosten für den Ausbau der Kreisstraße, einschließlich des östlich der Straße gelegenen Schotterwegs, sowie für die Querungshilfe zum Friedhof und die Querungshilfe bei den Bushaltestellen trägt der Kreis.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Anlage des Geh- und Radweges, einschließlich der Beleuchtung in Höhe der nicht vom Zuschuss gedeckten Kosten für Bau und Grunderwerb. Sofern der Zuschussgeber die Linksabbiegespur und die Zufahrt als Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (Bahnlinie) anerkennt und bezuschusst, trägt der Kreis auch die Eigenmittel der Abbiegespur und die Zufahrt bis zum P&R-Platz, also bis Bau-Kilometer 0+240. Dann fallen auch keine Ablösekosten für die Linksabbiegespur an. Werden die Anbindung an den Bahnhaltdepot, oder die Linksabbiegespur nicht bezuschusst, also als Erschließungsanlage gewertet, sind die Kosten von der Gemeinde zu tragen und der Unterhaltungsmehraufwand an den Kreis abzulösen.

Die Baukosten für die Parkplätze beim Friedhof in Göttelfingen werden von der Gemeinde getragen. Die Ausführung und Abrechnung erfolgt über den Kreis.



Die parallel zum Ausbau der Kreisstraße anfallenden und gemeinsam ausgeschriebenen Arbeiten für die Buswartehäuschen werden unter der Regie und auf Kosten der Gemeinde geplant und ausgeführt.

Die Radwegebeleuchtung wird von der Gemeinde geplant und überwacht. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Gemeinde und dem Auftragnehmer.

### **3. Ausschreibung, Vergabe und Bau**

Die notwendigen Leistungspositionen für die gemeindlichen Baumaßnahmen erhält der Kreis rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin von der Gemeinde. Diese Leistungspositionen werden mit separaten Ordnungszahlen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen und mit einer Zwischensumme abgeschlossen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der von der Gemeinde übermittelten Angaben übernimmt der Kreis keine Gewähr.

Der Kreis vermerkt im Leistungsverzeichnis, dass

- a) die Bauleitung für die gemeindlichen Positionen bei der Gemeinde liegt
- b) die Abrechnung dieser Positionen direkt gegenüber der Gemeinde zu erfolgen hat
- c) die Abrechnungsgrenze zwischen Kreis und Gemeinde für die verkehrliche Anbindung an den Bahnhofpunkt bei Baukilometer 0+240 festgelegt wird.

Sofern Stundenlohnarbeiten an den gemeindlichen Baumaßnahmen anfallen, dürfen diese nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). Diese Stundenlohnarbeiten müssen dann vor Beginn der Arbeiten (§ 15 Abs. 3 VOB/B) gesondert auf Anforderung der Gemeinde und dem Auftragnehmer vertraglich vereinbart werden. Die Gemeinde stellt den Kreis von allen Ansprüchen aus dieser Beauftragung frei.

Kreis und Gemeinde sind damit einverstanden, dass nach Auswertung aller vorliegenden Angebote dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt wird, unabhängig davon, ob bei einem anderen Angebot die Vergabesumme für das Los eines Beteiligten günstiger wäre.

Die Gemeinde erklärt, die anteiligen Kosten der Baustelleneinrichtung zu tragen, sofern in ihrem Los keine eigene Baustelleneinrichtung enthalten ist. Hierzu werden die Gesamtkosten der Baustelleneinrichtung, im Verhältnis zu den Baukosten, die auf die Gemeinde entfallen und der Baukosten, die auf den Kreis entfallen, aufgeteilt und den jeweiligen Kostenpositionen zugeschlagen.

Die Gemeinde ist für ihre Arbeiten weisungsbefugt und überwacht diese eigenverantwortlich.

Notwendige Nachtragsvereinbarungen für die Leistungspositionen der Gemeinde werden von der Gemeinde geprüft und durch die Gemeinde direkt als eigene Verträge beauftragt.

Die Gemeinde prüft bei der Rechnungsstellung die auf sie entfallenden Leistungspositionen selbstständig und rechnet ihre Arbeiten direkt mit dem Auftragnehmer ab. Die erforderliche Mitteilung nach § 16 Abs.3 VOB/B (Schlusszahlung) erhält der Kreis unaufgefordert. Sofern im Außenverhältnis zum Auftragnehmer für diese Arbeiten Ansprüche aus dem Bauvertrag an den Kreis herangetragen werden, übernimmt diese die Gemeinde.

#### **4. Bau- und Unterhaltungslast**

Die Kreisstraße einschließlich der Bushaltestellen und Querungshilfen sind in der Bau- und Unterhaltungslast des Kreises.

Der Geh- und Radweg, einschließlich Beleuchtung, sowie der Parkplatz am Friedhof in Göttelfingen, und die Buswartehäuschen mit Aufstellflächen für Fahrgäste gehen nach Abschluss der Baumaßnahme in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde über.

Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltungslast für die Querungshilfe von den Parkplätzen zum Friedhof.

#### **5. Abnahme und Schlussvermessung**

Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt durch den Kreis, für die gemeindlichen Gewerke durch die Gemeinde.

Die Straßenschlussvermessung wird an das Vermessungsamt des Kreises beauftragt. Die Schlussvermessungskosten werden wie die Grunderwerbskosten behandelt.

Die Überwachung der Gewährleistung obliegt dem jeweiligen Auftraggeber.

#### **6. Verwaltungskosten**

Für die Verwaltungsleistung des Kreises (Abwicklung Grunderwerb, Abstimmung der Planung, LGVFG-Antrag, Vergabeverfahren, kassenmäßige Abwicklung) erhält der Kreis von der Gemeinde eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der Baukosten.

#### **7. Fertigungen**

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt, eine Fertigung erhält die Gemeinde, zwei Fertigungen erhält der Kreis

Gemeinde Eutingen im Gäu

Kreis Freudenstadt

Eutingen, den .....

Freudenstadt, den .....

.....  
(Bürgermeister Armin Jöchle)

.....  
(Landrat Dr. Klaus Michael Rückert)